

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Europäischer Auswärtiger Dienst/Stéphane De Loecker

(Rechtssache C-187/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäischer Auswärtiger Dienst [EAD] – Bediensteter auf Zeit – Mobbing – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Anhörung – Art. 266 AEUV – Durchführung des Aufhebungsurteils)

(2020/C 262/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Andere Partei des Verfahrens: Stéphane De Loecker (Prozessbevollmächtigter: J.-N. Louis, avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 — Boudewijn Schokker/Europäische Agentur für Flugsicherheit

(Rechtssache C-310/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Einstellungsverfahren – Einstufung in die Besoldungsgruppe – Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Art. 86 – Europäische Agentur für Flugsicherheit [EASA] – Allgemeine Durchführungsbestimmungen – Beanstandung der vorgeschlagenen Einstufung – Rücknahme des Stellenangebots – Schadensersatzklage – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Amtsfehler – Außervertragliche Haftung der Union – Immaterieller Schaden – Ersatz)

(2020/C 262/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Boudewijn Schokker (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Martin und S. Orlandi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Agentur für Flugsicherheit (Prozessbevollmächtigte: S. Rostren im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Februar 2019, Schokker/EASA (T-817/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:74), wird aufgehoben.
2. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) wird verurteilt, an Herrn Boudewijn Schokker Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro zu zahlen.

3. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) trägt die Kosten, die ihr und Herrn Boudewijn Schokker im erstinstanzlichen Verfahren in der Rechtssache T-817/17 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Koblenz — Deutschland) — Remondis GmbH/Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

(Rechtssache C-429/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 12 Abs. 4 – Anwendungsbereich – Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors – Begriff der Zusammenarbeit – Fehlen)

(2020/C 262/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Koblenz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Remondis GmbH

Beklagter: Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

Beteiligter: Landkreis Neuwied

Tenor

Art. 12 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass nicht von einer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern ausgegangen werden kann, wenn ein öffentlicher Auftraggeber, der in seinem Gebiet für eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe verantwortlich ist, diese Aufgabe, die nach dem nationalen Recht allein ihm obliegt und für deren Erledigung mehrere Arbeitsgänge notwendig sind, nicht vollständig selbst erledigt, sondern einen anderen, von ihm unabhängigen öffentlichen Auftraggeber, der in seinem Gebiet ebenfalls für diese im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe verantwortlich ist, damit beauftragt, gegen Entgelt einen der notwendigen Arbeitsgänge auszuführen.

(¹) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj — Rumänien) — SC C.F. SRL/A.J.F.P.M., D.G.R.F.P.C

(Rechtssache C-430/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsätze des Unionsrechts – Wahrung der Verteidigungsrechte – Steuerverfahren – Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug aufgrund des angeblich unangemessenen Verhaltens der Lieferer des Steuerpflichtigen – Verwaltungsakt, der von den innerstaatlichen Steuerbehörden erlassen wurde, ohne dem betroffenen Steuerpflichtigen Zugang zu den diesem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen zu gewähren – Verdacht auf Steuerbetrug – Innerstaatliche Praxis, nach der die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vom Besitz anderer Belege als der Steuerrechnung abhängig gemacht wird – Zulässigkeit)

(2020/C 262/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Cluj